

**Verkehrskonzept Münchner Norden
- Schienengüterverkehr und Feldmochinger Kurve -
BA-Antrag, BV-Empfehlung und Sachstandbericht**

**Geplante Reaktivierung der „Feldmochinger Kurve“: Referate werden um Informationen
zu Lärmschutzmaßnahmen und möglichem Ansteigen des Schienenverkehrs auf der
Strecke gebeten**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 01360 des BA 24 Feldmoching-HasenbergI vom 30.06.2015

**Reaktivierung der Feldmochinger Kurve; Umsetzung eines
umfangreichen Lärmschutzes für Anwohner**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00898 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 –
Feldmoching-HasenbergI am 17.03.2016

Ausbau der Feldmochinger Kurve ohne Genehmigungsverfahren?

**Antrag Nr. 14-20 / A 02783 von Frau StRin Heide Rieke, Herr StR Alexander Reissl, Herr
StR Dr. Ingo Mittermaier, Frau StRin Bettina Messinger vom 17.01.2017**

**Hinweis / Ergänzung
vom 24.01.2017**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / 05735

Anlagen:

6. Antrag Nr. 14-20 / A 02783 der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.01.2017
7. Brief vom 20.01.2017 an die DB AG
8. Bildliche Darstellung der Entwicklungsschritte der Feldmochinger Kurve

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.02.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

Nach bisherigen Kenntnisstand des Referats für Stadtplanung und Bauordnung war von der Deutschen Bahn AG (DB) beabsichtigt, für die Feldmochinger Kurve ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Entsprechend dieser bisherigen Information wurde die Beschlussvorlage erstellt und den Bezirksausschüssen zur Anhörung zugesendet.

Gemäß Aussage des Vorstands des Aktionskreis Contra Bahnlärm beabsichtigt die Deutsche Bahn nun jedoch, die sogenannte Feldmochinger Kurve ohne ein Planfeststellungsverfahren wieder in Betrieb zu nehmen. Die SPD-Stadtratsfraktion bittet dazu um einen aktuellen Sachstand, insbesondere zu Genehmigungslage,

Verjährungsfragen und Lärmschutzansprüchen (vgl. Anlage 6).

Zunächst ist auszuführen, dass die Landeshauptstadt München den neuen Sachstand nur aus der Presse kennt und selbst noch keine offiziellen Aussagen der Bahn zu diesem Thema hat. Deshalb hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit Schreiben vom 20.01.2017 den Konzernbeauftragten der DB für den Freistaat Bayern, Herrn Josel, darum gebeten, über solch wichtige Entscheidungen die Landeshauptstadt betreffend informiert zu werden und das geplante Vorhaben zu überdenken (vgl. Anlage 7).

Die bisherige Vorlage wurde daher nicht geändert. Zu den im Antrag der SPD angesprochenen Fragen führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgendes aus:

a) Genehmigungslage

Die Feldmochinger Kurve bestand als durchgehende Schienenverbindung zwischen den Bahnhöfen Feldmoching und Milbertshofen seit 1924 bis 1991 (vgl. Anlage 8).

Am 07.05.1982 wurde der Planfeststellungsbeschluss (PFB) zum Bau des Rangierbahnhofs (Rbf) Nord erlassen. Der Rbf sollte durch eine Kurve im Osten des Rbf ebenfalls nach Norden an den Bf Feldmoching angebunden werden (vgl. Anlage 8). Wohl um das dadurch entstehende Gleisdreieck zu verkleinern, sollte die Feldmochinger Kurve nach Süden näher an den Güternordring verlegt werden. Die Kurve zur Anbindung des Rbf an den Bf Feldmoching wurde gebaut, die Südverlegung der Feldmochinger Kurve aber verzögerte sich, dadurch wurde mit der Inbetriebnahme 1991 die Feldmochinger Kurve von dieser Strecke abgekoppelt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 19.04.1993 wurde das gesamte Gleisdreieck, also sowohl die Feldmochinger Kurve als auch die Kurve zur Anbindung des Rbf entlang des Güternordrings nach Westen verschoben (vgl. Anlage 8), um der Firma Knorr-Bremse eine Ausweitung ihres Betriebsgeländes nördlich des Güternordrings zu ermöglichen. Dabei wurde im PFB ausdrücklich erwähnt, dass die derzeitige Unterbrechung der Strecke Feldmoching-Milbertshofen ein vorübergehender Zustand sei.

b) Rechtsfragen

Gem. § 18c Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist mit der Durchführung des unanfechtbar gewordenen Plans innerhalb von zehn Jahren zu beginnen, ansonsten tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

Da die DB sowohl den PFB vom 07.05.1982 als auch den vom 19.04.1993 zumindest teilweise umgesetzt hat, ist mit dem Plan begonnen worden, das Baurecht damals also nicht verfallen. Das AEG lässt allerdings offen, wie lange ein begonnener, aber nicht vollständig umgesetzter Plan umgesetzt werden kann, bevor neuerlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Die im PFB von 1982 genehmigte fehlende Weiche wurde nun seit 35 (!) Jahren, also bald eineinhalb Generationen, nicht gebaut. Die Lage an der Feldmochinger Kurve hat sich in dieser Zeit mit neuen Wohnhäusern und einem Gewerbegebiet wesentlich verändert. Ein Festhalten an diesem historischen PFB erscheint dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung als nicht haltbar. Ob hier rechtliche Schritte veranlasst sind, bedarf angesichts der komplexen Rechtslage noch einer näheren Prüfung.

c) Lärmschutzansprüche

Gem. § 41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz ist lediglich beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Da die Feldmochinger Kurve (Strecke 5570) die letzten 26 Jahre unterbrochen war und lediglich als Abstellgleis diente, ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Auffassung, dass der Einbau einer Weiche eine wesentliche Änderung dieser Strecke bedeutet und die in den letzten Jahrzehnten entstandene Bebauung durch Lärmschutzmaßnahmen seitens des Verursachers DB zu schützen sind, vgl. dazu auch die Ausführungen unter b).

Eine fristgerechte Vorlage gem. Ziffer 2.7.2 AGAM war nicht möglich, da zum Zeitpunkt der regulären Anmeldung insbesondere die zusätzlichen verwaltungsinternen Recherchen und Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist aber auf Bitte der Antragsteller gewünscht, um zeitnah zur erfolgten Veröffentlichung der neuen Pläne der DB auf diese einwirken zu können.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin wie aus nachstehender Ziffer II. ersichtlich.

Die Änderungen im Antrag der Referentin sind im **Fettdruck** dargestellt.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen.
2. **Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Deutsche Bahn AG aufzufordern, ein eigenes Planfeststellungsverfahren für die Feldmochinger Kurve durchzuführen. Nur damit ist ein transparentes Verfahren für die Feldmochinger Kurve möglich, in dem im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner auch die künftige Belastung dieses Gütergleises offengelegt und der Lärmschutz nach den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden kann.**
3. **Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt zu prüfen, ob und ggf. welche Rechtsmittel ergriffen werden können, falls die Deutsche Bahn AG eine Wiederinbetriebnahme der Feldmochinger Kurve ohne gesondertes Planfeststellungsverfahren und ohne ausreichenden Lärmschutz beabsichtigt.**
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, im Planfeststellungsverfahren zur Reaktivierung der Feldmochinger Kurve die Frage nach möglichen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Feldmoching einzubringen. Dabei soll der Vorhabenträger DB AG aufgefordert werden, die Zugzahlen im

Streckenabschnitt München – Rangierbahnhof – Feldmoching und die Auswirkungen auf die Lärmvorsorge der Bevölkerung exakt darzustellen.

5. Der Antrag Nr. 14-20 / B 01360 des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI vom 30.05.2015 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
6. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00898 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-HasenbergI am 17.03.2016 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO gehandelt.
7. **Der Antrag Nr. 14-20 / A 02783 von Frau StRin Heide Rieke, Herr StR Alexander Reissl, Herr StR Dr. Ingo Mittermaier, Frau StRin Bettina Messinger vom 17.01.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.**
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.